



**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote
an der Schule am Sellenberg
vom 20.07.2021**

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 04.05.2009 (GBl. S. 206, 185, 193) und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 18.07.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote an der Schule am Sellenberg vom 20.07.2021 beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

- (1) § 3 II erhält folgende Fassung:
- (2) Für das Mittagessen in der Ganztagesesschule wird monatlich folgende Gebühr erhoben:

Tage/Woche	Verpflegungsgebühr/Monat
1 Tag	18,00 €
2 Tage	36,00 €
3 Tage	54,00 €

Ein Essen kostet für Schulkinder 4,50 € inkl. Getränk.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 11.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Westerheim, 19.07.2023

Hartmut Walz
Bürgermeister

bereitgestellt am 19.07.2023 unter www.westerheim.de

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.